

ner Kongreßakte vom 9. Juni 1815, die das Gesamtergebnis des Kongresses festhielt.

Der Heiligen Allianz, dem großen internationalen Abkommen vom 26. September 1815, trat Liechtenstein durch den Akzessionsvertrag vom 18. Mai 1817 gegenüber Rußland und vom 12. Oktober 1817 gegenüber Österreich bei. Die Heilige Allianz war wie der Deutsche Bund Verkörperung der restaurativen Ideen und Gedanken. Wichtig ist, daß Liechtenstein auch durch diesen Vertragsabschluß als vollkommen souveräner Staat anerkannt wurde. Irgendwelche Verpflichtungen oder Folgen sind ihm daraus keine erwachsen.

In der Folge ist Liechtenstein noch bei einer Reihe anderer Verträge vertreten: So in dem Vertrag zwischen Frankreich und den vier Großmächten über die vorzeitige Räumung Frankreichs von den Besatzungstruppen (Akzession am 1. Dezember 1818), dann dem Territorialrezeß vom 20. Juli 1819 (Akzession gegen Österreich: 15. Oktober 1820, Akzession gegenüber England: 15. Dezember 1820). Dieser Territorialrezeß regelte Gebietsfragen, die durch die Wiener Kongreßakte nicht behandelt worden waren.

Der Abschluß von Verträgen war die einzige Folge, die für Liechtenstein als Mitglied des Deutschen Bundes in seiner Außenpolitik entstand, abgesehen von militärischen Pflichten, die erfüllt werden mußten. Der Vorteil für Liechtenstein bestand darin, daß es durch den Deutschen Bund einen starken Rückhalt bekam, der gerade für dieses kleine Land von Bedeutung war. So wurde schon 1820 dem Kanton Sankt Gallen gedroht, man werde eine Streitigkeit über Wuhrbauten im Rhein wegen Gebietsbedrohung eines Deutschen Staates der Bundesversammlung vorlegen. Andererseits verhinderte die enge wirtschaftliche Anlehnung an Österreich den Beitritt Liechtensteins zum 1834 geschlossenen Deutschen Zollverein, wodurch «es in seinem Verkehr und Erwerbe sehr eingeschränkt» wurde.

Mit verschiedenen anderen Staaten schloß Liechtenstein Verträge ab, die zwar — abgesehen von den militärischen Vertragsabschlüssen — ohne große Wirkung blieben, staatsrechtlich gesehen aber wichtig waren als Bestätigung seiner vollen Souveränität.

Die Zeit von 1815 bis 1848 bedeutete für das Land in außenpolitischer Sicht eine Epoche der Ruhe und Stabilisierung, gemessen an den ereignisreichen und entscheidenden Jahren des Rheinbundes bis zum Eintritt in den Deutschen Bund.

Ein wesentlicher Zug der Außenpolitik Liechtensteins in dieser Zeit war, daß ihre Richtlinien allein vom Fürsten bestimmt wurden. Ihm war allerdings, nachdem er den Schritt zum Deutschen Bund getan hatte, kein großer Spielraum mehr gelassen.